



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

8. Die Verkenennung der politischen Beteiligung der Stände

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

heitsgliederung, die Lintzel und ich in der Karolingerzeit finden, ist in unseren Quellen noch für die Ottonenzeit bekundet (Hugbald, Widukind). Aber ihre Fortdauer ist auch für die Folgezeit anzunehmen^{40a)}. Ja, die alte Zweigliederung der Freien tritt noch in der Standesgliederung des Sachsenspiegels deutlich hervor und zwar unter Umständen, die ihr hohes Alter und ihren Zusammenhang mit der Tripartitio der Karolingerzeit deutlich erkennen lassen⁴¹⁾. Auch für Einzelprobleme sind zeitlich spätere Nachrichten von großer Bedeutung⁴²⁾. Lintzel sind durch die zeitliche Beschränkung sehr wichtige Erkenntnismittel entgangen. Aber der Verzicht hat sich als unschädlich erwiesen. Schon auf Grund seiner beschränkten Beobachtungen ist Lintzel hinsichtlich der Hauptfrage zu demselben Ergebnisse gelangt, das ich auf Grund eines viel umfassenderen Beobachtungsmaterials gewonnen habe.

8. Durch die ungenügende Vertiefung in das Wesen der Rechtsgliederung ist auch die Beurteilung der politischen Vorgänge durch Lintzel beeinflußt worden. Lintzel rechnet mit Ständeparteien und nimmt an, daß die Edeling der fränkischen Herrschaft und dem Christentume bereitwilliger entgegenkamen, als die beiden unteren Stände. Aber nicht nur die einzelnen Laten, sondern auch die einzelnen Frilinge waren (in der Regel) von einem Leibherrn, einem Edeling, persönlich abhängig. Deshalb ist m. E. die Annahme möglich, daß in politischen Fragen die unteren Stände nur Mitläufer waren und daß die sächsische Politik sich nicht nach Ständeparteien richtete, sondern auf dem Gegensatze von Edelingsfraktionen beruhte, wie bei den Adelskämpfen innerhalb der polnischen Republik des 18. Jahrhunderts. Nicht Gruppen aus Mitgliedern desselben Standes sind als politische Einheiten zu denken, sondern Leibherrschaften und ihre Gruppen, jede Herrschaft aus Mitgliedern verschiedener Stände bestehend, geführt von den Leibherrn. Deshalb sind m. E. auch die Gegner der fränkischen Herrschaft nur

40a) „Sachsenspiegel“ S. 671 ff. — „Standesgliederung“ S. 104 f. — „Blut und Stand“ S. 51 ff.

41) Vgl. den Abschnitt über die historische Deutung des Sachsenspiegels und die Zusammenhangsbeweise. Standesgliederung S. 11, S. 122 ff., S. 148. „Blut und Stand“ S. 87 ff.

42) Dies gilt z. B. von den Frilingsstellen, Standesgliederung S. 30 ff., Übersetzungsprobleme S. 196.

Edelinge gewesen, allerdings mit ihrem Gefolge von Laten und Mundlingen⁴³).

Die fränkische Eroberung hat durch die harte Bestrafung der Rebellen die altbegründeten Leibherrschaften zerstört, die früheren Leibherrn in großem Umfang zu Hörigen gemacht und neue Leibherrn eingesetzt. Gegen diese neuen Leibherrn richtete sich der Stellingaaufstand. Er gestattet keinen Rückschluß auf ein ungleiches Verhalten der Stände in dem Kampfe gegen den fränkischen Angriff, sondern nur den Schluß auf den großen Umfang, der durch die Eroberung bewirkten Zerstörung der Standesverhältnisse und dadurch der überlieferten Leibherrschaften⁴⁴).

Dritter Abschnitt.

Die soziale Gliederung (Grundherrn, Großbauern und Hintersassen).

§ 4.

1. Auch das Bild der wirtschaftlichen Gliederung gestattet eine Dreiteilung, wenn wir die vorwiegenden Formen herausheben. Wir können dann Grundherrn, Großbauern und Hintersassen nebeneinander stellen. Aber diese Gliederung fällt nicht mit der Dreigliederung der Rechtsstände zusammen. Innerhalb der Edelingelassen finden wir sowohl Grundherrn wie Großbauern, während die beiden unteren Stände zusammen als Hintersassen erscheinen.

2. In der Beurteilung dieses wirtschaftlichen Gesamtbildes besteht zwischen Lintzel und mir wiederum weitgehende Übereinstimmung. Die soziale Stellung der Laten ist im Schrifttume überhaupt nicht streitig⁴⁵). Streitig ist die soziale Stellung der Frilinge. In dieser Hinsicht entspricht Lintzels Meinung in den wesentlichen Zügen

43) Das wird m. E. durch den Friedensschluß von 777 erwiesen. Die Rebellen verpfänden „*omnem ingenuitatem et alodem*“ für ihre zukünftige Treue. Ausschließlich Edelingelassen konnten über diese Pfandobjekte verfügen. Auch hätte die Konfiskation von Besitzrechten, die Hörigen treu gebliebener Leibherrn zustanden, nur die treuen Herren geschädigt und nicht die Rebellen. Vgl. Mon. Germ. II SS. I S. 158, 159, 349. Gemeinfreie S. 315.

44) Vgl. über den Stellingaaufstand zuletzt Standesverhältnisse S. 45 ff., 85 ff.

45) Meine Ansicht, daß dem Latenstande in dem eroberten Gebiete die große Mehrzahl der Bauern angehörte, wird von Lintzel nicht aufgenommen. Verständlicherweise. Denn ich leite sie aus späteren Nachrichten ab.